



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-8/2026

- öffentlich -

Datum: 09.04.2026

Sachbearbeiter	Eva König-Röll	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Zweckverband "Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord"

hier: Wahl von Vertreterinnen und Vertretern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Verbandsversammlung

Sachbericht:

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Zweckverbandssatzung sind jeweils drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder zu wählen. Die Wahlzeit ist an die Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft nach der Kommunalwahl gekoppelt.

Da es sich um mehrere gleichartigen unbesoldeten Stellen handelt, ist nach § 55 Abs. 1 u. Abs. 3 HGO nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen. Vertreter und Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Eine Ausnahme von den Regeln der Verhältniswahl ist nur möglich, wenn sich die Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Dann wäre ein einstimmiger Beschluss der Gemeindevertreter über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend, wobei auch dieser eine ausreichende Zahl von Nachrückern enthalten müsste.

Da zwei Wahlgänge erforderlich sind, sind für Vertreter und Stellvertreter zwei separate Wahlvorschlagslisten einzureichen.

Entfallen auf mehrere Wahlvorschläge gültige Stimmen, so erfolgt die Verteilung der zu besetzenden Stellen nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ gemäß § 22 Kommunalwahlgesetz (KWG). Die Abgabe eines einheitlichen (gemeinsamen) Wahlvorschlages ist möglich. Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und -vertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, nach den Regeln der Verhältniswahl zu wählen und entsprechende Wahlvorschläge schriftlich einzureichen. Es sollte darauf geachtet werden, eine ausreichende Anzahl von Bewerbern auf den Listen aufzuführen, da bei einer Verhältniswahl eine Nachwahlmöglichkeit nicht gegeben ist.

Tobias Stahl
(Bürgermeister)